



Betriebssatzung für die „Städtischen Betriebe“ der Stadt Herzberg am Harz

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Betriebssatzung - zuletzt geändert durch I. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die „Städtischen Betriebe“ der Stadt Herzberg am Harz vom 21.09.2016 - beschlossen:

§ 1

Eigenbetriebe, Name, Stammkapital

(1) Die folgenden Betriebe werden nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte wirtschaftliche Unternehmen der Stadt Herzberg am Harz ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt:

- | | |
|-----------------------------------|------------------------------------|
| 1. Eigenbetrieb Wasserwerk | (gem. § 136 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG) |
| 2. Eigenbetrieb Stadtentwässerung | (gem. § 136 Abs. 4 Satz 1 NKomVG) |
| 3. Eigenbetrieb Stadtreinigung | (gem. § 136 Abs. 4 Satz 1 NKomVG) |
| 4. Eigenbetrieb Friedhöfe | (gem. § 136 Abs. 4 Satz 3 NKomVG) |
| 5. Eigenbetrieb Bauhof | (gem. § 136 Abs. 4 Satz 3 NKomVG). |

(2) Die Betriebe werden unter dem Namen

Städtische Betriebe der Stadt Herzberg am Harz

organisatorisch zusammengefasst.

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebs „Wasserwerk“ beträgt mindestens 511.000,00 Euro.

(4) Das Stammkapital des Eigenbetriebs „Stadtentwässerung“ beträgt mindestens 10.225.000,00 Euro.

(5) Das Stammkapital des Eigenbetriebs „Stadtreinigung“ beträgt mindestens 25.000,00 Euro.

(6) Das Stammkapital des Eigenbetriebs „Friedhöfe“ beträgt mindestens 25.000,00 Euro.

(7) Das Stammkapital des Eigenbetriebs „Bauhof“ beträgt mindestens 85.000,00 Euro.

§ 2

Gegenstand und Aufgaben der Eigenbetriebe

(1) Gegenstand und Aufgabe der Städtischen Betriebe ist

1. die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser,
2. das Einsammeln und Beseitigen des Abwassers,
3. die Straßenreinigung einschl. des Winterdienstes
4. die Unterhaltung der Friedhöfe in Pöhlde und Sieber einschl. der Bestattungen und
5. die Durchführung von baulichen, gärtnerischen und sonstigen Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an und auf städtischen Gebäuden und Grundstücken.

(2) Zu diesen Zwecken gehört auch der Bau und das Betreiben der erforderlichen Einrichtungen und Anlagen.

(3) Die Eigenbetriebe können im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben in und außerhalb des Stadtgebietes übernehmen. Zur Förderung der Betriebszwecke können sich die Städtischen Betriebe auch an anderen Unternehmen beteiligen.

(4) Die Eigenbetriebe sind in Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften einschließlich des Erlasses von Bescheiden.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

(1) Zur Leitung der Städtischen Betriebe der Stadt Herzberg am Harz wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt.

(2) Die Betriebsleitung leitet die Städtischen Betriebe selbständig und führt deren laufende Geschäfte.

Dazu gehören insbesondere:

1. Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation,
2. wiederkehrende Geschäfte, wie z. B. Abschluss von Werk- und Lieferverträgen für laufende und einmalige Instandsetzungen, Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Investitionsgütern des laufenden Bedarfs bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall von netto 15.000,00 Euro,
3. Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden,
4. Personaleinsatz.

(3) Der Betriebsleitung kann für ihre Tätigkeit außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden, deren Höhe vom Verwaltungsausschuss festzulegen ist.

§ 4

Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

(1) Der Rat der Stadt Herzberg am Harz bildet nach § 140 Abs.2 NKomVG i. V. m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 – 73 NKomVG.

(2) Der Betriebsausschuss besteht aus 7 Mitgliedern.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet über

1. Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen mit einem Auftragswert ab 25.000,00 Euro netto,
2. Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zu 25.000,00 Euro netto im Einzelfall. Ansonsten sind die in der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Herzberg am Harz festgesetzten Wertgrenzen anzuwenden.

3. Nutzungsverträge mit einem monatlichen Nutzungsentgelt von mehr als 500,00 Euro, höchstens jedoch 2.600,00 Euro netto im Einzelfall,
 4. Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozess) mit einem Streitwert von mehr als 2.600,00 Euro, höchstens jedoch 10.000,00 Euro netto im Einzelfall,
 5. Vermietungen und Verpachtungen bei einem Jahreszins von mehr als 10.000,00 Euro netto im Einzelfall,
 6. Vorschlag an den Rat, den Jahresabschluss festzustellen, Entlastung zu erteilen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
 7. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Bürgermeister, der Verwaltungsausschuss oder der Rat zuständig sind.
- (4) Im Übrigen bereitet der Betriebsausschuss die die Städtischen Betriebe betreffenden Beschlüsse des Verwaltungsausschusses und des Rates vor.
- (5) Der Verwaltungsausschuss kann sich im Einzelfall die Beschlussfassung über Angelegenheiten gemäß Abs. 3 Ziff. 1 bis 5 vorbehalten und in diesen Einzelfällen ohne Vorbereitung durch den Betriebsausschuss gemäß Abs. 4 entscheiden.

§ 5

Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei den Städtischen Betrieben beschäftigten Personals.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters soll die Betriebsleitung gehört werden.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über
 1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit nicht die Betriebsleitung zuständig ist, und
 2. über Beschwerden gegen Maßnahmen der Betriebsleitung, soweit die Betriebsleitung ihnen nicht selbst abhilft.

§ 6

Vertretung der Städtischen Betriebe

- (1) In den Angelegenheiten der Städtischen Betriebe, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter dem Namen der Städtischen Betriebe. Im Übrigen vertritt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Städtischen Betriebe.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis mit Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf die stellvertretende Leitung im kaufmännischen und technischen Bereich übertragen.
Die Vertreter der Betriebsleitung zeichnen mit dem Zusatz „In Vertretung“.

§ 7**Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung**

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Städtischen Betriebe werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.

(2) Das Wirtschaftsjahr der Städtischen Betriebe ist das Haushaltsjahr der Stadt Herzberg am Harz.

(3) Die Wirtschaftspläne (§13 EigBetrVO) sind rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der sie mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Finanzplanung (§17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 8**Sonderkasse**

(1) Die Kassengeschäfte der Städtischen Betriebe werden von der Stadtkasse der Stadt Herzberg am Harz nach den Bestimmungen des NKomVG und der GemHKVO mit wahrgenommen.

(2) Der Kreditbedarf wird durch die Betriebsleitung über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister geregelt.

(3) Die Kassenaufsicht führt die Kassenaufsichtsbeamtin oder der Kassenaufsichtsbeamte der Stadt Herzberg am Harz.

§ 9**Dienstanweisung**

(1) Die für den Organisations- und Geschäftsablauf sowie zur Aufgabenerfüllung von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erlassene Allgemeine Dienst- und Geschäftsordnung, die Verwaltungs- und Aufgabengliederungspläne und die Geschäfts- und Dienstverteilungspläne gelten jeweils für die Städtischen Betriebe entsprechend.

(2) Werden darüber hinaus weitere Regelungen erforderlich, erlässt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach Anhörung der Betriebsleitung entsprechende Dienstanweisungen.

§ 10**Inkrafttreten**

(1) Die Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für die Städtischen Betriebe vom 09.12.2009 außer Kraft.

Herzberg am Harz, den 16.12.2011

Walter
Bürgermeister

Die Betriebssatzung vom 16.12.2011 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 46, 40. Jahrgang, S. 737-740, ausgegeben am 22.12.2011, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 23.12.2011 in Kraft getreten.

Die I. Änderungssatzung vom 27.10.2016 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen, Nr. 49, Jahrgang 2016, S. 847-848, ausgegeben am 10.11.2016, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft getreten.